

VERORDNUNG

über den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Krailling

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl S. 222); Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl S. 42), folgende

VERORDNUNG:

I. Schutz vor unnötigen Störungen

§ 1

Musikdarbietungen

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen in Häusern, Wohnungen und auf privaten Grundstücken nur so laut gespielt bzw. betrieben werden, dass andere nicht unzumutbar und zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr keinesfalls gestört werden.

§ 2

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen
Montag mit Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 15.00 bis 19.00 Uhr
an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und
von 15.00 bis 19.00 Uhr
ausgeführt werden.

(2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel ob sie im Haus selbst oder im Hof oder im Garten vorgenommen werden.

Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen; Hämmern, Sägen, Hacken von Holz; Betrieb von lärm erzeugenden Haus- und Heimwerkergeräten.

Keine Hausarbeiten sind unaufschiebbare Reparaturen im Haus, im Hof oder im Garten.

(3) Zu den Gartenarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen: Betrieb von lärm erzeugenden Gartengeräten, wie Betrieb von Rasenmähern, Motorpumpen und dergleichen.

Bußgeldbestimmungen

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Verordnung zuwiderhandelt.

II. Schutz der Gesundheit

§ 3

Hundehaltung

(1) Es ist verboten, Hunde in öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen privaten Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, Kinderspielflächen und Sportplätzen frei herumlaufen zu lassen. Die Sanatoriumswiesen und die Wiesen am Othang sind davon ausgenommen. Bei Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Reinlichkeit kann diese Regelung im Einzelfall eingeschränkt werden. Kampfhunde sind immer an der Leine zu halten.

(2) Hunde größerer Gattung müssen einen Maulkorb tragen, wenn sie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, ausgenommen die Sanatoriumswiesen und die Wiesen am Othang, frei herumlaufen. Der Maulkorb muss sicher befestigt und so beschaffen sein, dass der Hund nicht beißen kann.

Hunde größerer Gattung sind z. B. ausgewachsene Bernhardiner, Doggen, Dobermänner, Rottweiler, Schäferhunde, Windhunde. Kampfhunde sind immer an der Leine zu halten.

- (3) Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften nach Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

III. Baurechtliche Vorschriften

§ 4

Öffentliche Anschläge

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel und Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, befestigt sind und die von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können.
- (2) Als Anschläge im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Werbeanlagen nach Art. 12 der Bayerischen Bauordnung.
- (3) Anschläge aller Art sind von der Gemeinde zu genehmigen; für Kraillinger Vereine und Institutionen genügt eine Anzeige bei der Verwaltung. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist gewährleistet ist.
- (4) Vor Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Volksentscheiden werden von der Gemeinde vorübergehend Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind und von den Parteien und Wählergruppen gleichmäßig benutzt werden dürfen.
- (5) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr beeinträchtigt wird und die Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Krailling, den 04. Nov. 1997

gez.

Dieter Hager

Erster Bürgermeister